



gegr. 1929

Kanu-Club Witten e.V.

gegr. 1929

Jugendordnung

§ 1

Mitglieder der Jugendgruppe des Kanu-Club Witten sind alle Jugendliche männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendgruppe des Kanu-Club Witten gibt sich diese Ordnung zur Festlegung ihrer Rechte und Pflichten. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Richtlinien dieser Ordnung und im Rahmen der Satzungen höherer Institutionen.

§ 2

Die Jugendgruppe des Kanu-Club Witten bezweckt:

- a) einen guten inneren Halt im Verein und ein gutes Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit,
- b) die Vertretung ihrer Interessen,
- c) die Förderung des Kanusports in all seinen Sportarten, sowie der Ausgleichssportarten, soweit es die finanziellen, räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten, das Interesse der aktiven Sportler und das Vorhandensein von Fachführungs- und Trainingskräften erlauben
- d) die Organisation und Durchführung eines effektiven und planvoll aufgebauten Trainingsbetriebes und den Besuch von sportlichen Veranstaltungen,
- e) die Entwicklung neuer Formen zeitgemäßer jugendpflegerischer Freizeitgestaltung,
- f) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der modernen Gesellschaft,
- g) die Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- h) die Förderung der Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Jugendverständigung,
- i) eine parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

§ 3

Die Jugendgruppe des Kanu-Club Witten führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel im Rahmen der ihr von der öffentlichen Hand auferlegten Bedingungen.

§ 4

Die Jugendgruppe des Kanu-Club Witten wird vertreten durch den Jugendwart und / oder die Jugendwartin, den Jugendsprecher, die Jugendsprecherin und deren Stellvertreter.

§ 5

Die Organe der Jugendgruppe des Kanu-Club Witten sind die Jugendversammlungen und der Jugendausschuss.

§ 6

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendgruppe des Kanu-Club Witten. Es finden folgende Versammlungen statt:

- a) Monatsversammlungen
- b) Jahreshauptversammlungen
- c) außerordentliche Versammlungen.

Die Jugendversammlungen bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern der Jugendgruppe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und der Jugendvertretung.

Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Nur in der Jugendversammlung können Beschlüsse gefasst werden. Dies geschieht mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Jugendlichen. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 10 bis 18 Jahre. Zur Jahreshauptversammlung muss eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Berichte der Jugendwarte und ihrer Mitarbeiter (Jugendsprecher, Jugendkassenverwalter, Kassenprüfer und Jugendschriftwart(in)).
2. Entlastung der Jugendwarte und ihrer Mitarbeiter.
3. Wahl der Jugendwarte und ihrer Mitarbeiter.
4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes
5. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Verschiedenes

Der Jugendwart leitet die Versammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Jugendwarten, den Jugendsprechern und dem Jugendschriftwart unterzeichnet wird.

§ 7

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus der Jugendvertretung, dem Vereinsvorsitzenden, dem Ältestenratvorsitzenden und zwei Beisitzern, die volljährig und möglichst aus zwei verschiedenen Altersklassen stammen sollten. Die Beisitzer werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Der Jugendausschuss stellt das Bindeglied zwischen den Jugendlichen und den anderen Vereinsmitgliedern. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kanu-Club Witten e.V. und der Jugendordnung. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf und erstattet der Jugendversammlung Bericht, falls erforderlich.

§ 8

Die Jugendvertretung darf an den Vereinsvorstandssitzungen, den Vereinsmonats- und Jahreshauptversammlungen teilnehmen und erhält volles Stimmrecht, gleich welchen Alters. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an Monats- und Jahreshauptversammlungen teilnehmen, haben jedoch noch kein Stimmrecht.